

Teilrevision Geschäftsreglement des Stadtrats; Änderungsantrag Manuel C. Widmer (GFL), Remo Sägesser (GLP), Brigitte Hilty Haller (GFL): Back to the Roots für die Kleine Anfrage; Zuweisung zur Vorberatung

1. Änderungsantrag

Antrag

Das GRSR wird wie folgt geändert.

Art. 65 Kleine Anfrage

¹ Die Kleine Anfrage beauftragt den Gemeinderat, über einen Gegenstand schriftlich eine kurze Auskunft zu erteilen. Die Fragen müssen mit einfachem Aufwand beantwortet werden können.

² Die Antwort des Gemeinderates wird dem Stadtrat schriftlich zur Kenntnis gebracht. Sie erfolgt spätestens am zweiten auf die Kenntnisnahme folgenden Sitzungstag mittels E-Mail bis um 11.00 Uhr des Sitzungstages.

³ Im Stadtrat findet keine Diskussion statt.

Begründung

Ursprünglich war die Kleine Anfrage so konzipiert, dass Parlamentarier*innen damit Antworten auf Fragen bekommen können, die die Verwaltung/Exekutive nicht unbedingt mit einem Telefon beantwortet werden kann. Sie ist ein Instrument der Parlamentarischen Kontrolle.

Einen Hinweis auf Sinn und Zweck der Kleinen Anfrage liefert denn auch Absatz eins des zugehörigen Artikels des GRSR. Die Kleine Anfrage gibt eine kurze Auskunft über einen Gegenstand. Angedacht war die Kleine Anfrage als Vorbereitung weiterer Vorstösse oder anderer parlamentarischer Aktivitäten.

Seit der GRSR-Revision kommt der Kleinen Anfrage aber immer mehr eine andere Rolle zu: Sie wird als Quasi-Dringliche-Interpellation eingereicht, weil der Gemeinderat ja schon 2 Sitzungen später eine Antwort vorlegen muss. Mit der Zeit hat sich auch die Anzahl der gestellten Fragen und Unterfragen kontinuierlich erhöht – und damit auch die Zahl der «Gegenstände», die in derselben Kleinen Anfrage erfragt wurden.

Hinzu kam, dass der Gemeinderat, hat er sich an die Vorgaben des GRSR gehalten und eine «kurze Antwort» gegeben, deswegen oft gescholten wurde. Ihm wurde Überheblichkeit, wenn nicht sogar Arbeitsverweigerung vorgeworfen.

So hat sich die Kleine Anfrage in den letzten Jahren immer weiter von ihrer ursprünglichen Bestimmung entfernt. Sie wurde in letzter Zeit vor allen genutzt, um Anfangs einer Sitzung Redezeit zu bekommen. Die schiere Zahl an Kleinen Anfragen (am 15. Oktober 2020 standen zu Beginn der Sitzungen 18 Kleine Anfragen auf der Traktandenliste) führt denn auch dazu, dass Anfangs der Stadtratssitzungen immer häufiger viele politische Monologe gehalten werden.

Bei der letzten Revision 14/15 wurde Absatz 3 verändert. Vorher billigte er einem das Recht zu, eine Zusatzfrage zu stellen, die dann vom anwesenden Gemeinderat unmittelbar beantwortet wurde. Meist in einer sehr allgemeinen Form, da auch das beste Gemeinderatsmitglied nicht immer alle Zahlen und Fakten auswendig im Kopf hat. Bei der letzten Revision wollte das Parlament die Anwesenheitspflicht der Gemeinderatsmitglieder bei der Beantwortung der Kleinen Anfragen, deren schriftliche Antwort die mündlich vorzutragen hatten, aufheben. Kam es doch vor, dass Gemeinderät*innen für die Beantwortung bloss einer Kleinen Anfrage im Rat zu erscheinen hatten. Die kurze «kurze Bemerkung» des

Fragestellers sollte eigentlich die «weiterführende Frage» ersetzen und die Möglichkeit geben, den Zufriedenheitsgrad zu Protokoll zu geben.

Heute kommt dieser «kurzen Bemerkung» eher die Funktion eines Kurzvotums zu einem selbst gewählten Thema gleich. Ein Votum, das sich nota bene dem politischen Diskurs entzieht. Denn es findet keine Diskussion statt, eine Replik auf das vom/von der Fragesteller*in gehaltene Votum ist nicht möglich. Weder für Mitglieder des Parlaments, noch für Gemeinderät*innen.

Aktuell gibt es zwischen Ratsmitgliedern, dem Ratsbüro und dem Gemeinderat teils hitzige Debatten, weil Büro und Exekutive mit der Kleinen Anfrage «back to the roots» möchten.

In den meisten Parlamenten wird die Kleine Anfrage von der Exekutive schriftlich zuhänden des Parlaments beantwortet. Voten oder Debatten sind kaum vorgesehen. Das ist, wie oben erläutert, auch richtig. Um eine Debatte zu einem Thema zu lancieren, steht den Stadträtinnen die (Dringliche) Interpellation zur Verfügung. Sie erlaubt eine demokratische Auseinandersetzung da auf Voten reagiert und repliziert werden kann.

Die Kleine Anfrage soll mit der vorliegenden Änderung der Bestimmung zugeführt werden, welche ihr eigentlich beschieden ist: Das Einholen von Informationen zu einem Gegenstand in der Form kurzer Auskünfte bei der Verwaltung/Exekutive.

Die Antworten des Gemeinderats sollen nach wie vor am Sitzungstag den Ratsmitgliedern und der Presse zugestellt werden.

Bern, 08. April 2021

Erstunterzeichnende: Manuel C. Widmer, Remo Sägesser, Brigitte Hilty Haller

2. Empfehlung des Büros

Die Einreichenden beantragen eine Teilrevision des Geschäftsreglements des Stadtrats von Bern vom 12. März 2009 (Stadtratsreglement; GRSR; SSSB 151.21). Der Antrag wurde gestützt auf Artikel 82 GRSR in schriftlicher Form beim Ratspräsidium eingereicht. Der Stadtrat bestimmt auf Empfehlung des Ratsbüros, wer das Geschäft vorzubereiten und dem Stadtrat Antrag zu stellen hat.

Das Büro des Stadtrats hat den vorliegenden Antrag gesichtet und beschlossen, dem Stadtrat die Zuweisung an die Aufsichtskommission zur Vorberatung und Antragstellung zu empfehlen.

Der Antrag ist am 08. April 2021 beim Stadtratspräsidium eingereicht worden. Die zweimonatige Traktandierungsfrist ist damit eingehalten (Art. 82 GRSR).

3. Antrag

Der Stadtrat überweist die Teilrevision Geschäftsreglement des Stadtrats; Änderungsantrag Manuel C. Widmer (GFL), Remo Sägesser (GLP), Brigitte Hilty Haller (GFL): Back to the Roots für die Kleine Anfrage vom 8. April 2021 zur Vorberatung und Antragstellung an die Aufsichtskommission.

Bern, den 6. Mai 2021

Büro des Stadtrats